

§ 1 Geltungsbereich, Regelungsumfang, Kollision

1. Diese Allgemeinen Bedingungen gelten für die Versorgung des Kunden mit Fernwärme zu allgemeinen Versorgungsbedingungen im Sinne von § 1 Abs. 1 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) vom 20.06.1980 (**Anlage 2**) im Versorgungsgebiet Hof (Tarifkunden-Versorgung) einschließlich der Bereitstellung von Fernwärme für die Brauchwassererwärmung.
2. Für den mit dem Kunden geschlossenen Fernwärmeliefervertrag gelten die §§ 2 bis 34 AVBFernwärmeV (**Anlage 2**) in der jeweils aktuellen Fassung.
3. Diese Allgemeinen Bedingungen gelten in Ergänzung zu dem zwischen dem Fernwärmeversorgungsunternehmen ausdrücklich oder konkludent nach § 2 Abs. 2 AVBFernwärmeV geschlossenen Fernwärmeliefervertrag (Fernwärmeliefervertrag) und den §§ 2 bis 34 AVBFernwärmeV (**Anlage 2**). Ergänzend gelten das Preisblatt Fernwärmelieferung Tarifkunden (**Anlage 3**) und die Technischen Anschlussbedingungen (TAB) (**Anlage 4**). Die Gesamtheit der Regelungen nach Satz 1 und 2 wird im Folgenden als „Vertrag“ bezeichnet.
4. Der Kunde ist verpflichtet, auf Verlangen des Fernwärmeversorgungsunternehmens den Abschluss und das Fortbestehen eines Vertrags über die Herstellung und Nutzung eines Anschlusses an das Fernwärmenetz (Netzanschlussvertrag) nachzuweisen. § 8 Abs. 5 AVBFernwärmeV bleibt unberührt.

§ 2 Vertragsgegenstand (Kardinalpflichten)

1. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen verpflichtet sich zu den in diesem Vertrag vereinbarten Bedingungen den Kunden mit Fernwärme zu beliefern und die vereinbarte Anschlussleistung vorzuhalten (Kardinalpflichten).
2. Der Kunde ist verpflichtet, die Fernwärme zu den in diesem Vertrag vereinbarten Bedingungen abzunehmen und zu bezahlen (Kardinalpflichten).

§ 3 Kundengruppen

1. Das Fernwärmeunternehmen schließt Verträge mit Kunden, die die Fernwärme als Eigentümer und Vermieter ohne mietrechtliche Versorgungspflicht ausschließlich zur Beheizung allgemein genutzter oder leerstehender Räumlichkeiten nutzen (Ziffer 1.2 letzter Absatz des Fernwärmeliefervertrags) (nachfolgend „Rahmenvertragskunden“), ausschließlich unter zusätzlicher Geltung der Bedingungen nach § 1 Abs. 3 und den Preisen nach dem Preisblatt (**Anlage 3**).
2. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist gegenüber einem Rahmenvertragskunden verpflichtet, allen Nutzern des Versorgungsobjektes einen Fernwärmeliefervertrag zu Allgemeinen Bedingungen Fernwärmelieferung für Tarifkunden und den Preisen nach dem Preisblatt (**Anlage 3**) anzubieten.
3. Die Rechte und Pflichten aus einem Fernwärmeliefervertrag mit einem Rahmenvertragskunden ruhen, sobald, solange und soweit das Fernwärmeversorgungsunternehmen für dasselbe Versorgungsobjekt einen oder mehrere schriftliche Fernwärmelieferverträge mit einem Nutzer des Versorgungsobjektes (nachfolgend „Mieter“) abgeschlossen hat (Rahmenvertrag nach Ziffer 1.2 letzter Absatz des Wärmeliefervertrags).
4. Der Rahmenvertragskunde ist verpflichtet, dem Fernwärmeversorgungsunternehmen den Beginn und das Ende eines Nutzungsverhältnisses des Rahmenvertragskunden mit einem Dritten rechtzeitig mitzuteilen und dabei Auskunft über die Identität und Adresse von Mietern zu erteilen.
5. Der Rahmenvertragskunde ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass Dritte den Anschluss nicht unberechtigt zum Bezug von Fernwärme nutzen. Er hat Anschlussnutzer auf das Erfordernis des Abschlusses eines Fernwärmeliefervertrags mit dem Fernwärmeversorgungsunternehmen, insbesondere bei Abschluss eines Mietvertrags in dem Mietvertrag, hinzuweisen. § 2 AVBFernwärmeV bleibt unberührt.
6. Bei leer stehenden oder frei zugänglichen Räumen und Wohnungen in dem Versorgungsobjekt gilt der Rahmenvertragskunde als ausschließlicher Nutzer, es sei denn, er weist dem Fernwärmeversorgungsunternehmen den tatsächlichen Nutzer nach.
7. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen schließt Verträge mit Kunden, die die Fernwärme ausschließlich als Eigentümer mit Eigenheimnutzung, als Vermieter mit einer mietrechtlichen Versorgungspflicht oder als Mieter/Pächter für die von ihnen selber genutzten Räumlichkeiten beziehen, ausschließlich zu den Preisen nach dem Preisblatt (**Anlage 3**).
8. Die Regelungen in den Abs. 1 bis 7 gelten entsprechend für die Lieferung von Wärme zur Brauchwassererwärmung.

§ 4 Beginn der Lieferung, Liefer- und Leistungsgrenzen

1. Voraussetzung für den Beginn der Lieferung ist die rechtzeitige Beauftragung der Anschlussherstellung oder das Bestehen eines ungesperrten Hausanschlusses und die fristgemäße Bezahlung aller bestehenden Forderungen des Fernwärmeversorgungsunternehmens aus der Anschlussherstellung und sonstigen Lieferverhältnissen. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen legt anderenfalls einen neuen Lieferbeginn fest.
2. Es gelten die Liefer- und Leistungsgrenzen der Technischen Anschlussbedingungen (TAB) (**Anlage 4**).

§ 5 Umfang und Art der Fernwärmelieferung

1. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen liefert dem Kunden ganzjährig Fernwärme im Umfang der vereinbarten Anschlussleistung. § 5 AVBFernwärmeV bleibt im Übrigen unberührt.
2. Die zwischen dem Kunden und dem Fernwärmeversorgungsunternehmen vereinbarte Anschlussleistung wird vom Kunden, gegebenenfalls durch eine vom Kunden zu beauftragende Fachfirma, ermittelt. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit oder Plausibilität der Bedarfsangaben des Kunden und der vereinbarten Anschlussleistung.
3. Über die für das Versorgungsobjekt vereinbarte Anschlussleistung hinaus besteht keine Verpflichtung des Fernwärmeversorgungsunternehmens, Fernwärme an den Kunden zu liefern.
4. Bei einer Anpassung der vereinbarten Anschlussleistung nach § 3 AVBFernwärmeV bleibt die Verpflichtung zur Zahlung der verbrauchsunabhängigen Entgelte (Grund- und ggf. Verrechnungspreis) unberührt, soweit und solange das Fernwärmeversorgungsunternehmen die frei gewordene Anschlussleistung nicht durch einen nach Zugang des Anpassungsbegehrens des Kunden mit einem Dritten abgeschlossenen Fernwärmelieferungsvertrag kompensieren kann. Der Nachweis eines geringeren Schadens bleibt dem Kunden unbenommen.

§ 6 Wärmeentgeltssystem

1. Das Wärmeentgelt setzt sich aus einem verbrauchsabhängigen Entgelt (Arbeitsentgelt bzw. Brauchwasserentgelt) und verbrauchsunabhängigen Entgelten (Grundentgelt und Messentgelt) zusammen.
2. Das verbrauchsabhängige Arbeitsentgelt bzw. das Brauchwasserentgelt ist für Erzeugung und Transport der Fernwärme bis zur Übergabestelle des Kunden, insbesondere für Brennstoffe, Betriebsstoffe, verbrauchsabhängige Investitionsgüter und verbrauchsabhängigen Personalaufwand zu zahlen.
3. Das verbrauchsunabhängige Entgelt ist unabhängig von einem tatsächlichen Wärmeverbrauch oder der tatsächlich in Anspruch genommenen Leistung des Kunden zu zahlen, es sei denn das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat die Versorgungsunterbrechung oder -einschränkung zu vertreten.
4. Das verbrauchsunabhängige Grundentgelt ist für die Leistungsbereitstellung, insbesondere für die Investitionen für die Vorhaltung von Anlagen für die Erzeugung und Verteilung von Fernwärme sowie den verbrauchsunabhängigen Personalaufwand zu zahlen.
5. Das verbrauchsunabhängige Messentgelt ist für die Messung und Abrechnung, insbesondere für Investition und Betrieb eines Messgerätes und für den Personalaufwand für die Erfassung und Abrechnung des Fernwärmeverbrauchs zu zahlen.

§ 7 Entgeltermittlung

1. Arbeitsentgelt bzw. Brauchwasserentgelt, Grundentgelt und Messentgelt werden jeweils aus einer Bemessungsgröße (z.B. Verbrauch, Anschlussleistung und/oder Zeitablauf) und dem jeweiligen Preis ermittelt. Die jeweils gültigen Preise und der Gültigkeitsbeginn werden vom Fernwärmeversorgungsunternehmen mit einem gesonderten Preisblatt nachgewiesen (**Anlage 3**).
2. Das Arbeitsentgelt wird als Produkt von den an der Messeinrichtung in kWh erfassten Wärmeverbrauchsmengen und dem Arbeitspreis (AP) in €/MWh ermittelt.
3. Das Brauchwasserentgelt wird auf Basis der mit Durchflusszählern erfassten Durchflussmenge ermittelt. Die für die Brauchwassererwärmung benötigte Wärme in MWh wird durch folgende Formel ermittelt:

$$\text{Durchflussmenge (m}^3\text{)} \times 0,1 = \text{Wärmeverbrauchsmenge (MWh)}$$

Das Brauchwasserentgelt wird als Produkt der anhand der Formel ermittelten Wärmeverbrauchsmengen und dem Brauchwasserpreis (BWP).

4. Das Grundentgelt wird als Produkt der vertraglich vereinbarten Anschlussleistung in kW, dem Grundpreis (GP) in €/kW/Jahr und Zeitablauf

pro Jahr ermittelt. Die Anschlussleistung wird jeweils innerhalb einer Leistungsgruppe mit dem zugeordneten Grundpreis (GP) ermittelt. Überschreitet die Anschlussleistung in kW eine oder mehrere Leistungsgruppen, wird die jeweilige Überschreitung mit dem Grundpreis (GP) der nächsthöheren Leistungsgruppe multipliziert.

- Das Messentgelt wird als Jahresentgelt je nach vertraglich vereinbarter Anschlussleistung in kW, aus dem für die jeweilige Leistungsgruppe geltenden Messpreis (MP) in €/Jahr und Zeitablauf pro Jahr ermittelt.
- Das Grundentgelt und das Messentgelt werden anteilig tagesgenau abgerechnet.
- Die jeweils gültigen Pauschalen für Mahnungen und weitere Forderungsbearbeitung (§ 27 Abs. 2 AVBFerwärmeV), für die Kosten der Einstellung und Wiederherstellung der Versorgung (§ 33 Abs. 3 Satz 2 AVBFerwärmeV), Inbetriebsetzung (§ 13 Abs. 3 AVBFerwärmeV), Rücklastgebühren, Bearbeitungsgebühr für Stundungs- und Ratenzahlungsvereinbarungen ergeben sich aus dem Preisblatt (**Anlage 3**).
- Allen genannten Nettopreisen ist die jeweilige gültige Umsatzsteuer von derzeit 19 % hinzuzurechnen. Konzessionsabgaben sind in den Preisen enthalten.

§ 8 Automatische Preisanpassung (Preisgleitformel)

- Der Arbeitspreis (AP) und der Brauchwasserpreis (BWP) ändern sich zu 70 % entsprechend der Kostenentwicklung der Brennstoffkosten (G/G₀) und zu 30 % entsprechend der Entwicklung der jeweiligen Verhältnisse auf dem Wärmemarkt (ME/ME₀) (Marktelement) nach der Formel:

$$AP = AP_0 \times \left(0,7 \frac{G}{G_0} + 0,30 \frac{ME}{ME_0} \right) + 0,601 \times \frac{CO_2}{CO_{20}}$$

bzw.

$$BWP = BWP_0 \times \left(0,7 \frac{G}{G_0} + 0,30 \frac{ME}{ME_0} \right) + 0,601 \times \frac{CO_2}{CO_{20}}$$

Darin sind:

- AP = der ab dem Anpassungszeitpunkt jeweils gültige, neue Arbeitspreis
- AP₀ = der für den Kunden jeweils gültige Basis-Arbeitspreis des Preisblattes gültig zum 01.01.2026 (151,57 €/MWh bzw. 235,21 €/MWh)
- BWP = der ab dem Anpassungszeitpunkt jeweils gültige, neue Arbeitspreis
- BWP₀ = der für den Kunden jeweils gültige Basis- Arbeitspreis des Preisblattes gültig zum 01.01.2026 (151,57 €/MWh)
- G = der zum Anpassungszeitpunkt jeweils gültige Erdgasindex.
- Der Erdgasindex wird gemäß den vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden in Fachserie 17, Reihe 2, lfd. Nr. 636 veröffentlichten Indexziffern der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte für Erdgas Börsennotierungen ermittelt. (Codenummer 61241-0002)
- G₀ = der Basiswert des Erdgasindex für den Referenzzeitraum Oktober 2024 bis September 2025 von 97,40 (2021 = 100).
- ME = der zum Anpassungszeitpunkt jeweils gültige Wärmepreisindex
- Der Wärmepreisindex wird vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden unter dem Namen „Wärmepreisindex“ (Fernwärme, einschl. Umlagen) mit dem Suchbegriff CC13-77 veröffentlicht.
- ME₀ = der Basiswert des Wärmepreisindex für den Referenzzeitraum Oktober 2024 bis September 2025 von 167,20 (2020 = 100).
- CO₂ = der zum Anpassungszeitpunkt jeweils gültige CO₂-Preis je Tonne in Euro
- Der CO₂-Preis je Tonne ist auf der Seite des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit veröffentlicht.
- CO₂₀ = die für den Kunden gültigen Basis-CO₂-Kosten zum 01.01.2021 (25,00 €/Tonne CO₂)

- Der Grundpreis (GP) ändert sich bei einem unveränderlichen Anteil von 20 % (Fixanteil) zu 30 % entsprechend der Kostenentwicklung für Investitionen in Wärmeversorgungsanlagen (IG/IG₀), zu 50 % entsprechend der Kostenentwicklung der Lohnkosten (L/L₀) (Kostenelemente) nach der Formel:

$$GP = GP_0 \times \left(0,20 + 0,30 \frac{IG}{IG_0} + 0,50 \frac{L}{L_0} \right)$$

Darin sind:

- GP = der ab dem Anpassungszeitpunkt jeweils gültige, neue Grundpreis
- GP₀ = der für den Kunden jeweils gültige Basis-Grundpreis des Preisblattes gültig zum 01.01.2026 (0 kW bis 20 kW: 18,14 €/kW, 20 + 1 kW bis 100 kW: 39,92 €/kW, 100 + 1 kW bis 10.000 kW: 54,44 €/kW)
- IG = der zum Anpassungszeitpunkt jeweils gültige Investitionsgüterindex
- Der Investitionsgüterindex wird gemäß den vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden in Fachserie 17, Reihe 2, lfd. Nr. 3 veröffentlichten Indexziffern der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte für Erzeugnisse des Investitionsgüter produzierenden Gewerbes ermittelt (Codenummer 61241-0002)
- IG₀ = der Basiswert des Investitionsgüterindex für den Referenzzeitraum Oktober 2024 bis September 2025 von 117,37 (2021 = 100)
- L = der zum Anpassungszeitpunkt jeweils gültige Lohnindex
- Der Lohnindex wird gemäß den vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden in Fachserie 16 Reihe 4.3, veröffentlichten Indexziffern der tariflichen Monatsverdienste ohne Sonderzahlungen des Produzierenden Gewerbes und im Dienstleistungsbereich in Deutschland für den Wirtschaftszweig Energieversorgung (laufende Positionsnummer D) ermittelt. (Codenummer 61111-0006)
- L₀ = der Basiswert des Lohnindex für den Referenzzeitraum Oktober 2024 bis September 2025 von 116,42 (2020 = 100)
- Der Messpreis (MP) ändert sich zu 50 % entsprechend der Kostenentwicklung für Investitionen in Wärmeversorgungsanlagen (IG/IG₀), zu 50 % entsprechend der Kostenentwicklung der Lohnkosten (L/L₀) (Kostenelemente) nach der Formel:

$$MP = MP_0 \times \left(0,5 \frac{IG}{IG_0} + 0,50 \frac{L}{L_0} \right)$$

Darin sind:

- MP = der ab dem Anpassungszeitpunkt jeweils gültige, neue Messpreis
- MP₀ = der für den Kunden jeweils gültige Basis-Messpreis des Preisblattes gültig zum 01.01.2026 (0 kW bis 20 kW: 77,42 €/Jahr; 20 + 1 kW bis 100 kW: 580,73 €/Jahr, 100 + 1 kW bis 10.000 kW: 1.161,44 €/Jahr)
- IG = der zum Anpassungszeitpunkt jeweils gültige Investitionsgüterindex.
- Der Investitionsgüterindex wird gemäß den vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden in Fachserie 17, Reihe 2, lfd. Nr. 3 veröffentlichten Indexziffern der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte für Erzeugnisse des Investitionsgüter produzierenden Gewerbes ermittelt (Codenummer 61241-0002)
- IG₀ = der Basiswert des Investitionsgüterindex für den Referenzzeitraum Oktober 2024 bis September 2025 von 101,45 (2021 = 100)
- L = der zum Anpassungszeitpunkt jeweils gültige Lohnindex
- Der Lohnindex wird gemäß den vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden in Fachserie 16 Reihe 4.3, veröffentlichten Indexziffern der tariflichen Monatsverdienste ohne Sonderzahlungen des Produzierenden Gewerbes und im Dienstleistungsbereich in Deutschland für den Wirtschaftszweig Energieversorgung (laufende Positionsnummer D) ermittelt (Codenummer 61111-0006)
- L₀ = der Basiswert des Lohnindex für den Referenzzeitraum Oktober 2024 bis September 2025 von 116,42 (2020 = 100)
- Der Arbeitspreis (AP), der Brauchwasserpreis (BWP), der Grundpreis (GP) und der Messpreis (MP) werden jeweils mit Wirkung zum 1. Januar eines jeden Jahres (Anpassungszeitpunkt), erstmalig zum 01.01.2026, einmal jährlich nach Maßgabe der Absätze 1 bis 3 angepasst. Die Anpassung erfolgt jeweils, sobald die erforderlichen Indexwerte nach Abs. 1 bis 3 vollständig vorliegen (in der Regel im November vor dem jeweiligen Anpassungszeitpunkt).
 - Die Indexwerte nach den Absätzen 1 bis 3 werden über einen Zeitraum von 12 Monaten (Bezugszeitraum) arithmetisch gemittelt. Bezugszeitraum für Anpassungen zum 01.01. des jeweiligen Jahres (x) sind dabei die veröffentlichten Indexwerte für die Monate Oktober bis Dezember des Vorvorjahres (x-2) und die Monate Januar bis September des Vorjahres (x-1).
 - Die sich bei der Berechnung der Kosten- und Marktelemente ergebenden Werte werden ohne Rundung auf zwei Dezimalstellen genau ermittelt.
 - Die sich bei Anwendung der Preisänderungsformeln ergebenden neuen Preise werden jeweils auf zwei Dezimalstellen gerundet. Die Indexwerte des Statistischen Bundesamtes werden laufend im Internet veröffentlicht (<https://www-genesis.destatis.de/genesis/online>). Auf Verlangen des Kunden

stellt das Fernwärmeversorgungsunternehmen die jeweils bei der Anwendung der Preisgleitklausel maßgeblichen Indexwerte und Preise schriftlich zur Verfügung.

8. Preisänderungen werden öffentlich bekanntgegeben.

§ 9 Besondere Leistungsbestimmungsrechte

1. Das gesetzliche Recht des Fernwärmeversorgungsunternehmens gemäß § 4 Abs. 1 und 2 AVBFernwärmeV, allgemeine Versorgungsbedingungen nach billigem Ermessen ohne Zustimmung des Kunden zu ändern (Allgemeines Leistungsbestimmungsrecht), bleibt im Übrigen durch die folgenden, spezielleren vertraglichen Preisbestimmungsrechte unberührt.
2. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, bei Veränderung, Wegfall oder Neueinführung
 - a) von Steuern oder öffentlich-rechtlichen Abgaben, und/oder
 - b) von sonstigen unvermeidbaren Belastungen allgemeiner Art infolge gesetzlicher Regelungen (z. B. EEG, KWKG, KAV, EEWärmeG, TEHG, EDL-G, etc.),
 - c) von Gestattungsentgelten für die Nutzung öffentlicher Verkehrsflächen und sonstiger für den Betrieb der Fernwärmeversorgungsanlagen erforderlicher kommunaler Grundstücksflächen,

die die Kosten der Erzeugung, des Bezugs oder der Verteilung von Fernwärme unmittelbar erhöhen, die Preise entsprechend anzupassen.

Dies gilt auch für die ab dem 01.01.2021 entstehenden Mehrbelastungen aufgrund der Einführung eines Emissionshandelssystems für Wärme und Verkehr auf Grundlage des Brennstoffemissionshandelsgesetzes.

3. Die Anpassungsrechte nach Abs. 2 bestehen nur, soweit die Kostenveränderung
 - a) zu einer wesentlichen Veränderung der Gesamtgestehungskosten führt und
 - b) unter Anwendung kaufmännischer Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten unvermeidbar war und
 - c) bei Vertragsschluss der Höhe oder dem Grunde nach nicht bereits sicher feststand oder nicht bereits sicher feststellbar war.
4. Führt eine Kostenveränderung nach Abs. 2 zu einer wesentlichen Senkung der Gesamtgestehungskosten, so ist das Fernwärmeversorgungsunternehmen zu einer entsprechenden Anpassung der Preise verpflichtet.
5. Änderungen der Preise nach Abs. 2 bis 4 werden erst nach öffentlicher Bekanntgabe mit einer Information über Anlass, Voraussetzungen und Umfang der Preisanpassung wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der Änderung erfolgen muss. § 4 Abs. 2 AVBFernwärmeV bleibt unberührt. Änderungen der Preise nach Abs. 2 bis 4 werden jeweils frühestens zum Monatsbeginn nach Inkrafttreten der gesetzlichen Regelung wirksam.
6. Änderungen der Preise nach Abs. 2 bis 4 werden gegenüber demjenigen Kunden nicht wirksam, der der Änderung bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der beabsichtigten Änderung widerspricht. Der Kunde ist mit der Änderungsmitteilung über sein Widerspruchsrecht und die Rechtsfolgen zu informieren.
7. Erhebt der Kunde innerhalb von 3 Jahren nach Zugang der Jahresendabrechnung keinen Widerspruch gegen eine Preisanpassung nach Abs. 1 bis 6 oder § 8 oder macht er keine eigenen Preisanpassungsrechte geltend, so gilt das Schweigen als Genehmigung der Jahresendabrechnung. Das Recht des Kunden, gegen eine Preisanpassung Widerspruch zu erheben oder eigene Preisanpassungsansprüche geltend zu machen, wird durch die Genehmigung ausgeschlossen. Der Kunde ist mit der Jahresendabrechnung über die Rechtsfolgen unterlassener Widersprüche zu informieren. § 30 AVBFernwärmeV bleibt im Übrigen unberührt.
8. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist im Fall eines Widerspruchs nach Abs. 7 und der Unzumutbarkeit der Fortsetzung des Vertrags berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von 9 Monaten zum Beginn der Heizperiode (01.10. eines jeden Jahres) zu kündigen. Die Vertragsfortsetzung ist insbesondere dann unzumutbar, wenn die Wärmelieferung nach diesem Vertrag für das Fernwärmeversorgungsunternehmen dauerhaft defizitär ist. § 313 BGB bleibt unberührt.
9. Ändern sich die Art der vom Fernwärmeversorgungsunternehmen eingesetzten Brennstoffe, das Verhältnis der Brennstoffe zueinander oder die Verhältnisse auf dem Wärmemarkt oder wird ein in der Preisgleitklauseln nach § 8 verwendeter Preisindex nicht mehr veröffentlicht, so ist das Fernwärmeversorgungsunternehmen gemäß § 4 Abs. 2 AVBFernwärmeV berechtigt und verpflichtet, die Faktoren der Preisänderung den neuen Verhältnissen anzupassen, um die Kostenentwicklung bei Erzeugung und Bereitstellung der Fernwärme als auch die jeweiligen Verhältnisse auf dem Wärmemarkt im Sinne des § 24 Abs. 4 AVBFernwärmeV angemessen zu berücksichtigen.

10. Nimmt das Statistische Bundesamt eine Umstellung der in § 8 bezeichneten Indizes auf ein neues Basisjahr vor (so genannte Umbasierung), so sind die Basiswerte (z.B. GA₀, IG₀, L₀, ME₀) durch die entsprechenden Indexwerte der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten „Langen Reihe“ oder durch die mit den vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Verkettungsfaktoren berechneten Basisindexwerte zu ersetzen. Sind zwischen Preisanpassungszeitpunkt und dem Zeitpunkt der Umbasierung noch keine Indexwerte (z.B. GA, IG, L, WM) veröffentlicht, so ist anstelle der fehlenden Indexwerte der zuletzt veröffentlichte Indexwert fortzuschreiben. Soweit das Statistische Bundesamt neben der Umstellung auf ein neues Basisjahr weitere Änderungen vornimmt oder weder „Lange Reihen“ noch Verkettungsfaktoren veröffentlicht werden, bleibt das Recht zur Anpassung nach § 4 Abs. 2 AVBFernwärmeV unberührt.

11. Eine Preis- oder Preisgleitklauselbestimmung nach Abs. 1 bis 10 ist ausgeschlossen, soweit hierdurch der Gewinn des Fernwärmeversorgungsunternehmens erhöht wird oder vollumfänglich entfällt oder die Gestehungskostenveränderung bereits durch ein Kosten- oder Marktelement der Preisgleitklausel nach § 8 erfasst wird. Ist bei ein und demselben Sachverhalt der Leistungsbestimmungstatbestand von mehreren Leistungsbestimmungsrechten nach Abs. 1 bis 10 erfüllt, so darf nur ein Leistungsbestimmungsrecht ausgeübt werden. Dabei ist das speziellere Leistungsbestimmungsrecht vorrangig vor dem allgemeineren Leistungsbestimmungsrecht anzuwenden.

12. Preisänderungen werden öffentlich bekanntgegeben.

§ 10 Messung, rechnerische Verbrauchsermittlung

1. Maßgeblich für die Abrechnung der verbrauchsabhängigen Entgelte ist die an den geeichten Wärmemengenzählern in kWh gemessene Fernwärme. §§ 18, 19 AVBFernwärmeV bleibt im Übrigen unberührt.
2. Soweit die verbrauchte Wärmemenge für die Brauchwassererwärmung mit Durchflusszählern erfasst wird, ermittelt das Fernwärmeversorgungsunternehmen die verbrauchte Wärmemenge durch folgende Formel:
$$\text{Durchflussmenge (m}^3\text{)} \times 0,1 = \text{Verbrauchsmenge (MWh)}$$
3. Die bezogene Trinkwassermenge wird auf Grundlage eines separaten Wasserlieferungsvertrages nach AVBWasserV abgerechnet.

§ 11 Abrechnung, Abschläge

1. Der Ablese- und Abrechnungszeitraum ist ein Zeitraum von 12 Monaten. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, den Beginn und das Ende des Abrechnungszeitraums unterschiedlich festzulegen (sog. „rollierende Abrechnung“).
2. Der Kunde ist verpflichtet, 11 monatliche Abschläge auf seinen Jahresverbrauch zu zahlen. Die Abschlagshöhe wird dem Kunden in der Regel mit Vertragsbeginn und in jeder Jahresendabrechnung mitgeteilt.
3. Zum Ende jedes Abrechnungszeitraums und zum Ende des Lieferverhältnisses erstellt das Fernwärmeunternehmen eine (Jahres-)Endabrechnung, in der die im maßgeblichen Abrechnungszeitraum geleisteten Abschläge mit den tatsächlich angefallenen Entgelten verrechnet werden. Verlangt der Kunde eine Abrechnung in kürzeren Zeitabschnitten, so ist der Kunde verpflichtet, die Kosten der zusätzlichen Abrechnungen zu erstatten. §§ 24, 25 AVBFernwärmeV bleibt unberührt.
4. Kunden mit einer vereinbarten Anschlussleistung von mehr als 350 kW sind berechtigt, anstelle der Abschlagszahlung und kalenderjährlicher Endabrechnung eine unentgeltliche monatliche Abrechnung zu verlangen.
5. Rechnungen werden 14 Tage nach Zugang zur Zahlung fällig, soweit das Fernwärmeversorgungsunternehmen keinen späteren Fälligkeitstermin mitgeteilt hat. Eine Abschlagsmitteilung in der Jahresendabrechnung gilt als Zahlungsaufforderungen im Sinne von § 27 Abs. 1 AVBFernwärmeV. § 27 AVBFernwärmeV bleibt im Übrigen unberührt.
6. Befindet sich der Kunde mit mehr als drei Zahlungspflichten in Verzug, so ist das Fernwärmeversorgungsunternehmen berechtigt aber nicht verpflichtet, dem Kunden eine Stundungs- und Ratenzahlungsvereinbarung anzubieten. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, dem Kunden die Kosten für das Angebot einer Stundungs- und Ratenzahlungsvereinbarung nach dem Preisblatt (**Anlage 3**) in Rechnung zu stellen. Der Nachweis eines höheren oder geringeren Schadens bleibt den Parteien unbenommen. Sonstige Rechte des Fernwärmeversorgungsunternehmens für den Fall der Verletzung von Zahlungsverpflichtungen des Kunden bleiben hiervon unberührt.
7. Soweit der Kunden am Lastschriftverfahren teilnimmt, ist er verpflichtet sicherzustellen, dass sein Konto jederzeit ausreichende Deckung besitzt. Andernfalls ist das Fernwärmeversorgungsunternehmen berechtigt, Schadensersatz für Rücklastschriften nach dem Preisblatt (**Anlage 3**) geltend zu machen. Der Nachweis eines höheren oder niedrigeren Schadens bleibt den Parteien unbenommen.

§ 12 Grundstücksnutzung, Zutrittsrecht

1. Der Kunde gestattet dem Fernwärmeversorgungsunternehmen die kostenfreie Nutzung des Versorgungsobjekts für die zum Zwecke der örtlichen Versorgung und zur Erfüllung der Leistungen dieses Vertrags erforderlichen Leitungen zur Zu- und Fortleitung von Fernwärme, sonstigen Verteilungsanlagen (insbesondere Hausanlagen und Messeinrichtungen) und Zubehör. Die zur Nutzung überlassenen Flächen und Räumlichkeiten erfüllen die Anforderungen der Technischen Anschlussbedingungen (TAB) (**Anlage 4**). § 8 AVBFernwärmeV bleibt unberührt.
2. Der Kunde hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Fernwärmeversorgungsunternehmens den Zutritt zum Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen und Messeinrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach diesem Vertrag, insbesondere zur Ablesung der Messeinrichtungen (§ 20 AVBFernwärmeV) oder zur Einstellung der Versorgung (§ 33 AVBFernwärmeV), erforderlich ist. Der Kunde ist verpflichtet, seinen Mietern und sonstigen (Mit-)Nutzern zukünftig aufzuerlegen, die Zutrittsrechte nach Satz 1 einzuräumen. Er ist verpflichtet, das Fernwärmeversorgungsunternehmen bei der Wahrnehmung seiner Zutrittsrechte zu unterstützen. § 16 AVBFernwärmeV bleibt unberührt.

§ 13 Haftung

1. Für Schäden, die der Kunde durch Unterbrechung der Fernwärmeversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet das Fernwärmeversorgungsunternehmen gemäß § 6 AVBFernwärmeV.
2. Die Vertragspartner haften einander für sonstige Schäden nur, soweit diese vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Dies gilt nicht für Schäden, die auf der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder auf der Verletzung der wesentlichen Vertragspflichten nach § 2 (Kardinalpflichten) beruhen.
3. Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten nach § 2 (Kardinalpflichten), welche auf anderen Umständen als Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beruhen, ist die Haftung auf den bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorhergesehenen oder unter Berücksichtigung der Umstände vorhersehbaren Schaden beschränkt. Die Haftung für grob fahrlässiges Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen (nicht leitende Angestellte) außerhalb des Bereichs der wesentlichen Vertragspflichten sowie der Lebens-, Körper- oder Gesundheitsschäden ist ausgeschlossen.
4. Leitet der Kunde die Fernwärme an einen Dritten, insbesondere an einen Mieter, weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass dieser aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in Abs. 2 und 3 und § 6 Abs. 1 bis 3 AVBFernwärmeV vorgesehen sind.
5. Der Kunde ist verpflichtet, vor Abschluss dieses Vertrages das Vorliegen eines Umstellungssachverhalts nach § 556c BGB (Umstellung von Eigenbetrieb der Heizung auf gewerbliche Wärmelieferung) zu prüfen und das Fernwärmeversorgungsunternehmen gegebenenfalls auf das Bestehen eines Umstellungstatbestandes hinzuweisen. Liegt ein Umstellungssachverhalt vor, ohne dass der Kunde hierauf hingewiesen hat, so haftet das Fernwärmeversorgungsunternehmen nicht für die Einhaltung der Voraussetzungen des § 556c BGB und die mietrechtlichen Ansprüche des Kunden gegen seine Mieter auf Zahlung der Betriebskosten. § 22 AVBFernwärmeV bleibt unberührt.

§ 14 Vertragslaufzeit, Kündigung

1. Der Vertrag hat eine Dauer von 10 Jahren ab Vertragsschluss. Wird der Vertrag nicht von einer der beiden Seiten mit einer Frist von 9 Monaten vor Ablauf der Vertragsdauer gekündigt, so gilt eine Verlängerung um jeweils weitere 5 Jahre als stillschweigend vereinbart. § 32 Abs. 1 AVBFernwärmeV bleibt unberührt.
2. Hat der Kunde bereits vor schriftlicher Bestätigung ohne einen schriftlichen Vertrag Fernwärme aus dem Verteilungsnetz des Fernwärmeversorgungsunternehmens entnommen, ist die erste Entnahme der Fernwärme als Laufzeitbeginn maßgeblich.
3. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund, insbesondere in den Fällen der §§ 32 Abs. 2, 3 und 5, 33 Abs. 4 AVBFernwärmeV, § 314 BGB, bleibt unberührt.
4. Die Schriftform gemäß § 32 Abs. 6 AVBFernwärmeV kann auch durch eine Erklärung in Textform erfüllt werden kann.

§ 15 Schlussbestimmungen

1. Willenserklärungen zur Änderung oder Ergänzung des Vertrages sind zu ihrer Nachweisbarkeit von jeder Partei für die eigene Erklärung schriftlich zu dokumentieren und an die andere Partei zu übermitteln. Gleiches gilt für die Änderung dieser Schriftformklausel. Mündliche Nebenabreden bestehen bei Vertragsschluss nicht. § 305b BGB, § 2 Abs. 1 und § 32 Abs. 6 AVBFernwärmeV bleiben unberührt.

2. Sitz der für den Kunden zuständigen Betriebsstelle im Sinne von § 34 AVBFernwärmeV (Gerichtsstand) ist Hof.
3. Die Vertragspartner werden die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages erhobenen oder zugänglich gemachten Daten zum Zweck der Datenverarbeitung im Sinne der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Durchführung des Vertrages notwendig ist. Die Vertragspartner sind berechtigt, insbesondere für die Erfassung und Abrechnung der Wärmelieferungen Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemäßen technischen und kommerziellen Abwicklung erforderlich ist.

§ 16 Informationen zu Energieeffizienzdienstleistungen

Aktuelle Informationen nach § 4 des Energiedienstleistungsgesetzes (EDL-G) über die Wirksamkeit von Energieeffizienzmaßnahmen und verfügbare Angebote von Anbietern für Energieeffizienzdienstleistungen und Energieaudits, über Kontakte zu Verbraucherorganisationen, Energieagenturen oder ähnlichen Einrichtungen und über sonstige Informationen zur Energieversorgung erhält der Kunde über die laufenden Informationen im Rahmen dieses Vertrags hinaus von **Stadtwerke Hof Energie+Wasser GmbH, Unterkotzauer Weg 25, 95028 Hof**

Geschäftszeiten: Montag und Dienstag 9:00 - 16:00 Uhr
Mittwoch 9:00 - 13:00 Uhr
Donnerstag 9:00 - 18:00 Uhr
Freitag 7:30 - 12:00 Uhr

Tel: 09281 812-399

Fax: 09281 812-370

E-Mail: vertrieb@stadtwerke-hof.de

Homepage: <http://www.stadtwerke-hof.de>

oder auf der Homepage der Bundesstelle für Energieeffizienz (BfEE) unter www.bfee-online.de.

§ 17 Schlichtung

Im Hinblick auf Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Versorgung mit Fernwärme ist das Fernwärmeversorgungsunternehmen aktuell nicht bereit, an einem Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

Stadtwerke Hof Energie+Wasser GmbH

Unterkotzauer Weg 25 * 95028 Hof * Tel.: 09281 812-399 *

Fax: 09281 812-370 * E-Mail: vertrieb@stadtwerke-hof.de *

www.stadtwerke-hof.de

Geschäftsführung: Dipl.-Kfm. Jean Petrahn

Reg.-Gericht Hof: HRB 2927

Umsatzsteuer-ID: DE2440520913